

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Umweltbetrieb Bremen
Willy-Brandt-Platz 7
28215 Bremen

Auskunft erteilt
Hedda Steggewentz
Dienstgebäude:
Ansgaritorstr. 2
Zimmer A 226
Tel. +49 421 3 61- 25 76
Fax +49 421 4 96- 25 76

E-Mail
hedda.steggewentz
@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-5

Bremen, den 20.11.2017

Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines dritten DK I - Monoabschnittes auf dem Deponieabschnitt der DK I auf dem Altteil der Blocklanddeponie

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Verfügung

1.1 auf Ihren Antrag vom 11.05.2017, ergänzt am 18.05.2017, wird hiermit gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, der Planfeststellungsbeschluss für die Blocklanddeponie vom 31.01.1991 wie folgt geändert:

„Auf dem mit Beschluss vom 01.12.2011 planfestgestellten Deponieabschnitt der DK I auf dem Altteil der Blocklanddeponie, auf dem mit Plangenehmigungen vom 27.09.2013 und 20.06.2016 bereits die Errichtung und der Betrieb von zwei Monoabschnitten der Deponieklasse I für Kesselasche und Filterstäube genehmigt wurden, wird die Errichtung und der Betrieb einer weiteren Kasette für einen dritten DK I - Monoabschnitt für Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken und Filterstäube genehmigt.“

1.2 Nummer 3.2.6 des Planfeststellungsbeschlusses vom 01.12.2011 wird wie folgt ergänzt:

Auf dem vorstehend genehmigten dritten Monoabschnitt darf folgender **Abfall** mit einem Gesamtvolumen von 56.226 m³ und einem Gesamtgewicht von 76.000 Mg auf einer Fläche von 5.849 m² abgelagert werden:

 Dienstgebäude
Wegesende 23
28195 Bremen
Hochgarage Am Brill

 Eingang
Wegesende 23
28195 Bremen

 Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Am Brill und
Am Wall

Poststelle:
T (0421) 361 2407
F (0421) 361 2050
E-mail office@bau.bremen.de



Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung	Bemerkung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	Nur nach Einzelfallzustimmung der Abfallüberwachung
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen	Nur nach Einzelfallzustimmung der Abfallüberwachung
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Nur nach Einzelfallzustimmung der Abfallüberwachung

1.3 Nummer 3.2.15 des Planfeststellungsbeschlusses vom 01.12.2011 wird wie folgt konkretisiert:

Für die umlaufende Randberme der Süd- und Nordböschung dürfen nur folgende **Deponieersatzbaustoffe** zum Einsatz kommen:

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung	Bemerkung
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Nur nach Einzelfallzustimmung der Abfallüberwachung
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen	Nur nach Einzelfallzustimmung der Abfallüberwachung
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	Nur nach Einzelfallzustimmung der Abfallüberwachung
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	Nur nach Einzelfallzustimmung der Abfallüberwachung

1.4

Der 3. Monoabschnitt wird auf der im Lageplan (Anlage 1) gelb gekennzeichneten Fläche errichtet.

1.5 Genehmigungsunterlagen

Für die Erteilung dieser Plangenehmigung sind folgende Unterlagen verbindlich:

1.	Antrag vom Umweltbetrieb Bremen vom 11.05.2017 mit Lageplan	Anlage 1
2.	Antragsergänzung vom Umweltbetrieb Bremen vom 18.05.2017	Anlage 2
3.	Kurzstellungnahme der Firma M&P Geonova GmbH zur geplanten Beseitigung von VERA-Aschen / Filterstaub auf dem neu gebauten Deponieabschnitt (DK I) der Blocklanddeponie vom 26.11.2012 (Stellungnahme zu Molybdän- und Selen-Gehalten)	Anlage 3
4.	Fachliche Erläuterungen der „melchior + wittpohl Ingenieurgesellschaft“ vom 27.05.2013 „Blocklanddeponie Bremen, Deponieabschnitt der Deponieklasse I – Errichtung eines DK II-Monoabschnitts“	Anlage 4
5.	Ergänzende fachliche Erläuterungen der „melchior + wittpohl Ingenieurgesellschaft“, vom 11.07.2013 zum Befeuchten des Abfalls im Einlagerungsbetrieb (Berechnungskonzept)	Anlage 5
6.	Vergleich Einleitwerte vom Übergabebauwerk der Blocklanddeponie mit den Analyseergebnissen der Wasserproben aus dem Monoabschnitt des DK I-Neuteils vom 21.06.2016	Anlage 6

7.	Bericht der „melchior + wittpohl Ingenieurgesellschaft“ vom 17.07.2017 „Betrachtung des Einflusses auf die Schutzgüter als Vorleistung für die behördliche Vorprüfung der UVP-Pflicht“	Anlage 7
----	--	----------

1.6 Konzentrationswirkung

Von dieser Plangenehmigung werden alle anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und anderweitige Plangenehmigungen eingeschlossen (§ 38 Abs. 1 S. 1 KrWG i. V. m. § 74 Abs. 6 S. 2 und § 75 Abs. 1 VwVfG). Dies gilt gemäß § 19 WHG nicht für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Insbesondere schließt diese Plangenehmigung die nach § 12a des Entwässerungsortsgesetzes erforderliche Entwässerungsbaugenehmigung ein.

2. Für diese Plangenehmigung werden folgende **Auflagen und Hinweise** festgesetzt:

2.1 Abwasserrechtliche Auflagen und Hinweise

2.1.1 Auflagen

2.1.1.1 Schlussabnahme

Die Schlussabnahme ist vor oder zu Beginn der Ablagerung des Abfalls durchzuführen. Für eine telefonische Terminabsprache steht Ihnen die hanseWasser Bremen GmbH unter der Telefonnummer 0421/ 988 1126 zur Verfügung.

2.1.1.2 Sonstiges

2.1.1.2.1

Das über den Schacht S2 abgeleitete Sickerwasser ist weiterhin jährlich vom Umweltbetrieb Bremen in Form einer Eigenkontrolle zu beproben und auf die Parameter Selen, Molybdän und Arsen zu analysieren. Als Untersuchungsmethode finden die im Entwässerungsortsgesetz genannten DIN-Verfahren in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren Anwendung. Die Analyseergebnisse sind der hanseWasser Bremen GmbH nach dem Erhalt vorzulegen. Sofern die erhaltenen Ergebnisse Auffälligkeiten aufweisen sowie sonstige auftretende Abweichungen, z. B. veränderte Schmutzwasserbeschaffenheit, offenkundig werden, ist die hanseWasser Bremen GmbH umgehend darüber zu informieren und es sind geeignete Maßnahmen abzustimmen und umzusetzen, z. B. die Anpassung der Abwasserüberwachungsmodalitäten.

2.1.1.2.2

Für eine mögliche Beprobung des Sickerwassers des beantragten Monoabschnitts in Schacht S 5 ist die Entnahmestelle so zu gestalten, dass die Probenahme aus dem fließenden Medium des Sickerwassers aus Kassette 2 erfolgt.

2.1.2 Abwasserrechtlicher Hinweis

Für jede Abnahme (Teil- oder Wiederholungsabnahme) werden Gebühren nach Ziff. 40.2 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung erhoben.

2.2 Abfallrechtliche Auflagen

2.2.1

Der für die Anlieferung offen zu haltende Bereich der Schüttfläche ist möglichst klein zu halten und ist werktäglich nach der Anlieferung des zuletzt gelieferten Abfalls anzudrücken und oberflächlich zu befeuchten. Außerhalb der Deponieöffnungszeiten ist der Bereich regelmäßig zu beregnen. Bei Ausfall der Beregnungsanlage ist der Anlieferungsbereich mit Vlies abzuplanen.

2.2.2

Der vorhandene Deponiemonoabschnitt ist bis zum Erreichen des genehmigten Ablagerungsvolumens weiter zu verfüllen und anschließend oberflächlich mit ausreichend beschwertem Vlies vollständig abzuplanen. Der Zeitpunkt der Einstellung des Einlagerungsbetriebs auf dem vorhandenen Deponiemonoabschnitt ist im Betriebstagebuch einzutragen und der Behörde anzuzeigen. Die mit Vlies abgeplante Oberfläche ist mindestens einmal wöchentlich auf Beschädigungen oder Verwehungen zu kontrollieren. Dabei festgestellte Schäden sind unverzüglich wieder zu beheben. Nach Abschluss der Verfüllung ist der Deponiemonoabschnitt vermessungstechnisch und zeichnerisch aufzunehmen und in die dazugehörige Anlagendokumentation aufzunehmen. Die eingelagerte Menge und das verfüllte Volumen sind im Jahresbericht zum Deponieverhalten darzustellen.

2.3 Immissionsschutzrechtliche Auflage

Die Anlieferung und der Einbau des Materials sind so zu gestalten, dass während des gesamten Vorgangs staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.

2.4 Arbeitsschutzrechtlicher Hinweis

Die Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend zu aktualisieren.

2.5 Naturschutzrechtliche Auflage

Die Grundzüge der durch den Landschaftspflegerischen Begleitplan bestimmten Landschaftsgestaltung (Bepflanzung, / Begrünung / ökologische Entwicklung / Erholungsnutzung) nach Schließung der Deponie dürfen nicht verändert werden.

3.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 1.12.2011 unverändert weiter, soweit sie nicht durch Festsetzungen dieser Plangenehmigung verdrängt werden.

4. Begründung

4.1 Sachverhalt

Mit Beschluss des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 01.12.2011 wurde die Errichtung und der Betrieb eines neuen Deponieabschnitts für Abfälle der Deponieklasse I (im folgendem: DK I) durch den Umweltbetrieb Bremen mit einem Ablagerungsvolumen von ca. 377.500 m³ auf der Blocklanddeponie planfestgestellt. Mit Plangenehmigungen vom 27.09.2013 und 20.06.2016 wurden bereits zwei Monoabschnitte der Deponieklasse I auf dem Deponieabschnitt der DK I auf dem Altteil der Blocklanddeponie für die Ablagerung von 100.000 Mg bzw. 37.330 Mg VERA-Asche genehmigt. Die Aufnahmekapazität dieser beiden Monoabschnitte ist nunmehr erschöpft. Mit Antrag vom 11.05.2017, ergänzt am 18.05.2017, hat der Umweltbetrieb Bremen nun die Errichtung und den Betrieb eines dritten Monoabschnitts der Deponieklasse I auf dem Deponieabschnitt der DK I auf dem

Altteil der Blocklanddeponie beantragt. Der Antragsteller beabsichtigt dort die Ablagerung sogenannter VERA-Asche aus einer Klärschlammverbrennung mit einem Gesamtvolumen von 56.226 m³ und einem Gesamtgewicht von 76.000 Mg auf einer Fläche von 5.849 m². Der neu zu genehmigende dritte Monoabschnitt befindet sich direkt neben dem bereits genehmigten zweiten Monoabschnitt. In seiner Antragsergänzung vom 18.05.2017 hat der Antragsteller die Abfallschlüssel für die abzulaagernden VERA-Aschen mit 19 01 11* (Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten), 19 01 12 (Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen) und 19 01 13* (Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält) angegeben. Der Einbau der VERA-Aschen erfolgt im nördlichen und südlichen Bereich mit einer vorlaufenden Randberme. Hierfür sieht der Antragsteller die Abfallschlüssel 17 01 06* (Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten); 17 01 07 (Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen), 17 05 03* (Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten) und 17 05 04 (Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen) als Deponieersatzbaustoffe vor.

Es ist eine Befeuchtung durch eine mobile Beregnungsanlage geplant. Der Antragsteller wendet hierzu das schon für den ersten und zweiten Monoabschnitt entwickelte Beregnungskonzept an. Bei Ausfall der Beregnungsanlage steht ein Bewässerungswagen zur Verfügung. Die nicht benötigten Flächen werden mit Vlies abgedeckt. Mit diesen Maßnahmen kann eine Staubentwicklung verhindert werden. Im Kuppenbereich des Altteils der Blocklanddeponie hat der Antragsteller ein Basisabdichtungssystem samt technischer geologischer Barriere für einen Erweiterungsabschnitt der Deponieklasse I mit einer Größe von rund 4 ha hergestellt. Das Basisabdichtungssystem hat ein Faltdachprofil, so dass in den von Südwest nach Nordost verlaufenden Senken das in der Basisentwässerungsschicht auf der Dichtung ablaufende Sickerwasser gesammelt und mit Gefälle in Richtung Nordosten abgeleitet wird. Der nunmehr beantragte 3. Monoabschnitt wird so angelegt, dass das in ihm auftretende Sickerwasser nicht in andere Ablagerungsbereiche gelangen kann, sondern in die zentralen Senken ablaufen und dort nach Nordosten abgeleitet werden kann. Dort kann es gesondert erfasst werden. Die Anlieferung der VERA-Aschen wird über die Hauptzufahrt „Schredderanlage/Windkraftanlage“ erfolgen. Eine Vermischung der VERA-Aschen mit anderen Abfällen findet nicht statt, so dass die Asche aus der Klärschlammverbrennung für eventuelle zukünftige Verwertungsoptionen zurückgeholt werden kann.

4.2 Rechtliche Würdigung

4.2.1 Notwendigkeit und Zulässigkeit eines Plangenehmigungsverfahrens

Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG kann für die wesentliche Änderung einer Deponie oder Ihres Betriebes anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, soweit die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit genanntes Schutzgut haben kann. Das Vorhaben stellt sich als eine wesentliche Änderung des mit Beschluss des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 01.12.2011 planfestgestellten Deponieabschnitts für Abfälle der Deponieklasse I auf der Blocklanddeponie dar. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Absatz 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut sind mit diesem Vorhaben nicht verbunden. Dies folgt aus dem Ergebnis der vorgenommenen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Ziffer 4.2.3. dieses Bescheides).

Nach § 35 Absatz 3 Satz 1 KrWG i. V. m. § 74 Abs. 6 S. 1 VwVfG kann anstelle eines Planfeststellungsverfahrens nur dann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden, mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenkreis berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss. Es ist nicht ersichtlich, dass durch das Vorhaben Rechte anderer wesentlich beeinträchtigt werden. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenkreis durch das Vorhaben berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt. Es sind keine Rechtsvorschriften ein-

schlägig, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben. Insbesondere folgt eine zwingende Öffentlichkeitsbeteiligung nicht aus § 9 UVPG a. F., da die vorgenommene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3a, § 3c und § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a.F. ergeben hat, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. Ziffer 4.2.3 dieses Bescheides).

Der Wahl eines Plangenehmigungs- anstelle eines Planfeststellungsverfahrens stehen daher keine rechtlichen Hindernisse entgegen. Die Behörde hat sich nach pflichtgemäßem Ermessen für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens entschieden.

4.2.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr ergibt sich aus § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten des Vollzugs abfallrechtlicher Vorschriften vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 314).

4.2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14b des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) bestimmt, dass für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt, vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden sind. Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall bereits vor dem 16.05.2017 eingeleitet.

Mithin ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) (UVPG a. F.) anzuwenden. Nach § 3a S. 1 UVPG a. F. stellt die zuständige Behörde u. a. nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens dient, unverzüglich fest, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG a. F. für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a. F. ist dies u. a. der Fall für eine Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c S. 1 und 3 UVPG a. F. ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann; wobei in die Vorprüfung auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen sind, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Das Vorhaben stellt sich als eine wesentliche Änderung des mit Beschluss vom 01.12.2011 planfestgestellten und UVP-pflichtigen „Deponieabschnitts auf dem Altteil der Blocklanddeponie“ (DK I – Deponie) dar. Die Errichtung und der Betrieb dieses Deponieabschnitts bedurfte nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG in der seinerzeitigen Fassung und nach Nr. 12.2.1 und 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG in der seinerzeitigen Fassung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die seinerzeit auch durchgeführt wurde.

Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c S. 1 UVPG a. F. ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien *erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann*, die nach § 12 UVPG a. F. zu berücksichtigen wären. Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c S. 3 UVPG a. F. ist bei der Vorprüfung zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Diese Vorprüfung ist am 25.10.2017 durchgeführt worden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich Wechselwirkungen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 16.11.2017 im Internet unter www.bauumwelt.bremen.de bekannt gemacht.

4.2.4 Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 KrWG

4.2.4.1 Wohl der Allgemeinheit

§ 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG bestimmt, dass eine Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG nur erteilt werden darf, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere keine Gefahren für die in § 15 Abs. 2 S. 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der in § 15 Abs. 2 S. 2 genannten Schutzgüter in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

a) Keine Gefahren für die in § 15 Abs. 2 S. 2 KrWG genannten Schutzgüter

aa) Auswirkungen auf den Menschen durch Gerüche, Lärm, Staub, Beschattung

Die Aschen aus der Klärschlammverbrennung verursachen keine Geruchsemissionen. Durch das beantragte Vorhaben erhöhen sich die Schallemissionen nicht. Die Anlieferung der VERA-Aschen erfolgt – wie auch die Anlieferung anderer bereits zugelassener Abfälle – über die Hauptzufahrt Schredderanlage / Windkraftanlage, so dass sich diese Lärmquelle nicht verlagert. Durch das Vorhaben wird das im Planstellungsbeschluss vom 01.12.2011 zugelassene Gesamtablagerungsvolumen nicht erhöht. Demzufolge wird sich durch das Vorhaben auch nicht der Zubringer-LKW-Verkehr erhöhen. Anlieferung und Einbau der VERA-Aschen unterscheiden sich hinsichtlich der Geräuschemissionen nicht von der Anlieferung und dem Einbau anderer Abfälle, die nach dem Planfeststellungsbeschluss vom 01.12.2011 abgelagert werden dürfen. Die VERA-Aschen sind feinkörnig und können im trockenen Zustand sehr leicht verweht werden. Sie bergen ein höheres Potenzial für die Staubbildung als andere Abfälle. Der Staubbildung kann jedoch durch die vom Vorhabenträger vorgesehene Befeuchtung durch eine mobile Beregnungsanlage (bei Ausfall der Beregnungsanlage steht ein Bewässerungswagen zur Verfügung) und die schnelle Abdeckung offener Abfallbereiche mit Vlies wirkungsvoll vorgebeugt werden, so dass erheblich nachteilige Staubemissionen verhindert werden. Ein Beschattungseffekt für Dritte ist ausgeschlossen. Die durch den Planfeststellungsbeschluss vom 01.12.2011 für zulässig erklärte Kubatur der DK I – Deponie, insbesondere auch ihre Höhe, werden durch die geplante Ablagerung der VERA-Aschen nicht verändert.

bb) Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere, die biologische Vielfalt und das Landschaftsbild

Pflanzen, Tiere, die biologische Vielfalt sowie das Landschaftsbild werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 01.12.2011 erlaubte Ablagerungsfläche und die Kubatur der DK I-Deponie, insbesondere auch ihre Höhe, ändern sich durch die vom Vorhabenträger beabsichtigte Ablagerung der VERA-Aschen nicht. Das Vorhaben stellt keinen Eingriff im Sinne des § 8 BremNatSchG bzw. §§ 14 ff BNatSchG dar. Gegenüber dem mit Beschluss vom 01.12.2011 planfestgestellten Vorhaben (in dem die Eingriffsregelung abgearbeitet wurde) bewirkt das hier beantragte Vorhaben keine Veränderung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt kann.

cc) Auswirkung auf Böden und Gewässer

Das Schutzgut Boden wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da natürlich gewachsene Böden nicht überschüttet oder anderweitig beeinflusst werden. Aus Sicht des Grundwasserschutzes sind die erhöhten Molybdän- und Selengehalte in den VERA-Aschen relevant. Die Einlagerung der Aschen aus der Klärschlammverbrennung erfolgt auf dem vorhandenen Basisabdichtungssystem des DK I – Erweiterungsbereichs auf dem Altteil der Blocklanddeponie. Dieses Basisabdichtungsprofil verfügt über ein Faltdachprofil. Das Sickerwasser sammelt sich in den zentralen Senken und wird

mit Gefälle in Richtung Nordosten abgeleitet. Dort kann es gesondert erfasst und abgeleitet sowie bei Bedarf gesondert entsorgt werden, so dass eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Auch eine schädliche Beeinflussung von Oberflächengewässern kann ausgeschlossen werden. Die Kleine Wümme hat nach aktuellen Kenntnissen keinen unmittelbaren hydraulischen Kontakt mit dem Sicker- bzw. Grundwasser aus dem Bereich der Blocklanddeponie. Allerdings befindet sie sich im direkten Abstrom zur Deponie. Um eine negative Beeinflussung auch weiter sicher zu verhindern, wird das hydraulische Sicherungssystem des Altteils der Blocklanddeponie weiterhin betrieben. Durch die stetige Wasserentnahme aus dem Ringgraben entsteht ein zum Ringgraben gerichtetes hydraulisches Gefälle und es wird gewährleistet, dass das Wasser dem Ringgraben und nicht der Kleinen Wümme zufließt (vgl. Umtec, Prof. Biener / Sasse / Konertz Partnerschaft Beratende Ingenieure und Geologen (2010): Blocklanddeponie Bremen, Neuer Deponieabschnitt der Deponieklasse I, Antrag auf Planfeststellung nach § 31 KrWAbfG, Erläuterungsbericht zum Antrag auf Planfeststellung, Bremen). Durch die Einrichtung der Oberflächenabdichtung und der Sickerwassererfassung ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Oberflächenwasser somit nicht zu besorgen.

dd) Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 KrWG)

Eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist durch das beantragte Vorhaben unter keinen Aspekten zu erwarten.

b)

Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche und organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2 dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen die eingereichten verbindlichen Planungen dem Stand der Technik. Insofern ist eine ausreichende Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der Schutzgüter sichergestellt.

c) Sparsame und effiziente Verwendung von Energie

Die Energieversorgung bleibt im Vergleich zu dem mit Planfeststellungsbeschluss vom 01.12.2011 festgestellten Zustand unverändert. Es ist nicht ersichtlich, dass Energie nicht sparsam und effizient verwendet wird.

4.2.4.2 Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 KrWG

Auch die Zulassungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 KrWG sind erfüllt.

a) Zuverlässigkeit

Anhaltspunkte, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben könnten, liegen nicht vor (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 2 KrWG).

b) Fach- und Sachkunde

Der Betreiber und sein Personal sind der Planfeststellungsbehörde bekannt, so dass keine Zweifel hinsichtlich deren Sach- und Fachkunde bestehen (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 3 KrWG).

c) Keine nachteiligen Auswirkungen auf das Recht eines anderen

Nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen sind nicht zu erwarten (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG).

d) Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG dürfen dem Vorhaben keine für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplanes entgegenstehen. Dies ist nicht der Fall, weil der Abfallwirtschaftsplan 2007 für das Land Bremen nicht für verbindlich erklärt wurde. Allerdings wird der Abfallwirtschaftsplan mit der Bekanntgabe Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallverwertung oder – beseitigung Bedeutung haben (§ 10 Abs. 2 BremAGKrW-/AbfG).

Der Abfallwirtschaftsplan 2007 für das Land Bremen trifft im Hinblick auf mögliche Flächen für die Ablagerung von Aschen aus der Klärschlammverbrennung keine Aussagen. Der für die Ablagerung der Aschen vorgesehene Deponieabschnitt der DK I auf dem Altteil der Blocklanddeponie wird im Abfallwirtschaftsplan 2007 noch nicht erwähnt. Dieser Deponieabschnitt wurde erst auf Antrag vom 07.04.2010 mit Beschluss vom 01.12.2011 planfestgestellt. Ziffer 6.4.3 des Abfallwirtschaftsplanes 2007 weist darauf hin, dass für alle Verbrennungsverfahren (von Klärschlamm) noch Möglichkeiten gefunden werden müssen, den Hauptnährstoffträger Phosphor und auch den Stickstoff vor oder nach der thermischen Behandlung zurückzugewinnen und für die Pflanzenernährung nutzbar zu machen. Auch Ziffer 2.1.4 des Entwurfs des Abfallwirtschaftsplanes 2017 für das Land Bremen bekundet die Absicht, die Rückstände aus der Monoverbrennung von Klärschlämmen in Hamburg wieder aufzunehmen, sobald geeignete Anlagen zur Rückgewinnung des in den Aschen enthaltenen Phosphors errichtet worden sind. Nach den vom Antragsteller eingereichten Unterlagen ist gewährleistet, dass eine Vermischung der VERA-Aschen mit anderen Abfällen nicht stattfindet, so dass die Asche aus der Klärschlammverbrennung für eventuelle zukünftige Verwertungsoptionen zurück geholt werden kann. Gemäß Ziffer 2.1.7 des Entwurfs des Abfallwirtschaftsplanes 2017 dürfen auf Monodeponieabschnitten auf dem Deponieabschnitt der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie bis zu rund 250.000 Mg Rückstände aus der Monoverbrennung von Klärschlämmen in Hamburg gelagert werden. Mit Plangenehmigungen vom 27.09.2013 und 20.06.2016 wurden bereits zwei entsprechende Monoabschnitte für die Ablagerung von 100.000 Mg bzw. 37.330 Mg VERA-Aschen genehmigt. Mit dem jetzigen Vorhaben, der Ablagerung von weiteren 76.000 Mg, wird die Höchstmenge laut Ziffer 2.1.7 des Entwurfs des Abfallwirtschaftsplanes 2017 in Höhe von 250.000 Mg nicht überschritten.

Weder der Abfallwirtschaftsplan 2007 noch der Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes 2017 treffen somit Aussagen, die dem Vorhaben entgegenstehen.

4.2.5 Planrechtfertigung

Eine Plangenehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen der Planrechtfertigung erfüllt sind. Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Das Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 26.04.2007 – BVerwG 4 C 12.05, Rn. 45)

Maßgeblich für die Planrechtfertigung sind die Ziele des § 1 KrWG, die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen.

Das geplante Vorhaben stellt eine Form der Bewirtschaftung von Abfällen dar. Die Abfallbewirtschaftung umfasst nach § 3 Abs. 14 KrWG u. a. auch die Beseitigung von Abfällen. Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) stellen eine Form der Abfallbeseitigung dar (vgl. § 3 Abs. 26 KrWG i. V. m. D 1 der Anlage 1 zum KrWG).

4.2.5.1 Förderung der Kreislaufwirtschaft

Unter Kreislaufwirtschaft ist nach § 3 Abs. 19 KrWG die Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu verstehen. Eine Planrechtfertigung fehlt, wenn es (nicht nur vorübergehend) möglich und auch wirtschaftlich zumutbar ist, die zur Deponierung vorgesehenen Abfälle auf den vorhandenen Märkten vollständig zu verwerten (Fellenberg / Schiller in: Jarras / Petersen: Kreislaufwirtschaftsgesetz, Kommentar, München 2014, zu § 36 KrWG, Rn. 74). Eine Verwertung bzw. Teilverwertung der Klärschlammaschen auf den vorhandenen Märkten ist in absehbarer Zeit nicht möglich. Laut Ziffer 2.1.4 des Entwurfs des Abfallwirtschaftsplans 2017 für das Land Bremen ist die Wiederaufnahme der Rückstände aus der Monoverbrennung von Klärschlämmen beabsichtigt, sobald geeignete Anlagen zur Rückgewinnung des in den Aschen enthaltenen Phosphors errichtet worden sind. Solche geeignete Anlagen sind in absehbarer Zeit nicht verfügbar. Der Vorhabenträger trifft jedoch Vorkehrungen, dass die Aschen aus der Klärschlammverbrennung nicht mit anderen Abfällen vermischt werden und zu späteren Zeiten zwecks einer Verwertung bzw. Teilverwertung dem Deponiekörper wieder entnommen werden können.

4.2.5.2 Schutz von Mensch und Umwelt

Der Schutz von Mensch und Umwelt ist durch die Vorkehrungen des Vorhabenträgers gemäß seiner Antragsunterlagen und durch die in dieser Plangenehmigung angeordneten Nebenbestimmungen bzw. enthaltenen Hinweise sichergestellt.

4.2.5.3 Bedarf für das Vorhaben

Für die Deponierung der für die Deponie vorgesehenen Abfälle muss ein tatsächlicher Bedarf an diesem Standort bestehen (Fellenberg / Schiller in: Jarras / Petersen: Kreislaufwirtschaftsgesetz, Kommentar, München 2014, zu § 36 KrWG, Rn. 74).

Der im Land Bremen anfallende Klärschlamm wird bereits seit einigen Jahren zum Teil in einer Anlage in Hamburg verbrannt. Unter anderem die Asche, die aus der Verbrennung des aus dem Land Bremen stammenden Klärschlammes entsteht, wird im Anschluss wieder von Hamburg nach Bremen verbracht. Dort wird sie auf dem Deponieabschnitt der DK I auf dem Altteil der Blocklanddeponie abgelagert. Mit Plangenehmigungen vom 27.09.2013 und 20.06.2016 wurden dort in diesem Zusammenhang schon zwei Monoabschnitte der Deponieklasse I für die Ablagerung von 100.000 Mg bzw. 37.300 Mg Asche aus der Klärschlammverbrennung genehmigt. Die Aufnahmekapazität dieser beiden Monoabschnitte ist nunmehr nahezu erschöpft. Das jetzt beantragte Volumen für den sog. dritten Monoabschnitt in Höhe von 76.000 Mg deckt den voraussichtlichen Ablagerungsbedarf für die Aschen aus der Klärschlammverbrennung für etwa drei Jahre. Auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen steht keine andere Deponie zur Verfügung, die Abfälle zur Beseitigung, die die Zuordnungskriterien für Deponien der Klasse I einhalten, wie hier die Aschen aus der Klärschlammverbrennung, annehmen kann.

4.2.6 Voraussetzungen für die Ablagerung nach der DepV

Die vom Vorhabenträger zur Ablagerung beantragten Abfallschlüssel dürfen nur im Einzelfall mit Zustimmung des Referatsabschnitts Abfallüberwachung abgelagert werden.

Nach § 6 Abs. 1 S. 1 DepV dürfen Abfälle auf Deponien oder Deponieabschnitten nur abgelagert werden, wenn die jeweiligen Annahmekriterien nach § 6 Abs. 3 bis 5 DepV (...) bereits bei der Anlieferung eingehalten werden.

Nach § 6 Abs. 3 S. 1 DepV dürfen gefährliche Abfälle nur abgelagert werden, auf Deponien oder Deponieabschnitten, die alle Anforderungen für die Deponieklasse III erfüllen und wenn die Zuordnungskriterien des Anhanges 3 Nummer 2 für die Deponieklasse III eingehalten werden, oder auf Deponien, die alle Anforderungen für die Deponieklasse IV erfüllen.

Der Antragsteller beantragt u. a. die Ablagerung von gefährlichen Abfällen im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG auf dem mit Beschluss vom 01.12.2011 planfestgestellten Deponieabschnitt der DK I auf dem Altteil der Blocklanddeponie

Dieser Deponieabschnitt erfüllt nicht die Anforderungen für die Deponieklasse III oder IV, wie es § 6 Abs. 3 S. 1 DepV vorsieht. Aus § 6 Abs. 3 S. 1 DepV ergibt sich daher die Unzulässigkeit der Ablagerung der beantragten Abfälle.

§ 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 DepV bestimmt jedoch, dass abweichend von § 6 Abs. 3 S. 1 DepV gefährliche Abfälle auf Deponien oder Deponieabschnitten der Klasse I abgelagert werden dürfen, wenn sie die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nummer 2 für die Deponieklasse I einhalten.

Nach Anhang 3 Nr. 2 Satz 1 DepV sind bei der Zuordnung von Abfällen und von Deponieersatzbaustoffen zu Deponien und Deponieabschnitten der Klasse 0, I, II, III die Zuordnungswerte der Tabelle 2 einzuhalten. Die Untersuchung der einzubauenden Materialien hat in der Vergangenheit ergeben, dass die Parameter „Molybdän“ und Selen“ im Eluat die Zuordnungswerte für eine DK-I-Deponie nach der Tabelle 2 Spalte 6 zu Anhang 3 der DepV für Molybdän von $\leq 0,3$ mg/l und Selen von $\leq 0,03$ mg/l deutlich überschritten haben (vgl. Seite 4 der Stellungnahme der „melchior + wittpohl Ingenieurgesellschaft“ zur geplanten Beseitigung von VERA-Aschen / Filterstaub auf dem neu gebauten Deponieabschnitt (DK I) der Blocklanddeponie vom 26.11.2012 (Stellungnahme zu Molybdän Anhang 3 Nr. 2 S. 3 DepV vorgegebenen Zuordnungswert und Selen-Gehalten).

Anhang 3 Nr. 2 Satz 2 DepV bestimmt, dass abweichend von Satz 1 dieser Vorschrift Abfälle und Deponieersatzbaustoffe **im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde** auch bei Überschreitung einzelner Zuordnungswerte abgelagert oder eingesetzt werden dürfen, wenn der Deponiebetreiber nachweist, dass das Wohl der Allgemeinheit – gemessen an den Anforderungen der Deponieverordnung – nicht beeinträchtigt wird.

Im Fall einer Überschreitung nach Anhang 3 Nr. 2 Satz 2 DepV darf der den Zuordnungswert überschreitende Messwert maximal das Dreifache des jeweiligen Zuordnungswertes betragen, soweit nicht durch die Fußnoten der Tabelle höhere Überschreitungen zugelassen werden (so Anhang 3 Nr. 2 S. 3 DepV). Die zu Anhang 3 aufgestellten Fußnoten sind nicht einschlägig. Für Molybdän würde sich mithin ein Zuordnungswert von $\leq 0,9$ mg/l ($0,3$ mg/l x 3) und für Selen ein Zuordnungswert von $\leq 0,09$ mg/l ($0,03$ x 3) ergeben.

Im Jahr 2012 durchgeführte Analysen der Aschen aus der Klärschlammverbrennung zeigte vereinzelt einen Wert von Molybdän in Höhe von 1,0 mg/l bzw. von Selen in Höhe von 0,09 mg/l (im Eluat) (vgl. S. 4 der Stellungnahme der „melchior + wittpohl Ingenieurgesellschaft“ zur geplanten Beseitigung von VERA-Aschen / Filterstaub auf dem neu gebauten Deponieabschnitt (DK I) der Blocklanddeponie vom 26.11.2012 (Stellungnahme zu Molybdän und Selen-Gehalten).

Mithin überschritt ein Molybdän-Wert den nach Anhang 3 Nr. 2 S. 3 DepV vorgegebenen Zuordnungswert. Ein Selen-Wert erreichte den nach dieser Vorschrift vorgegebenen Zuordnungswert. Zukünftig kann es nicht völlig ausgeschlossen werden, dass auch einzelne Selen-Werte den nach Anhang 3 Nr. 2 S. 3 DepV vorgegebenen Zuordnungswert überschreiten.

Nach Anhang 3 Nr. 2 Satz 4 DepV gilt für spezifische Massenabfälle, die auf einer Monodeponie oder einem Monodeponieabschnitt der Klasse I beseitigt werden, dass die Überschreitung *maximal das Dreifache* des jeweiligen Zuordnungswertes für die Klasse II (Tabelle 2 Spalte 7) betragen darf, soweit nicht durch die Fußnoten der Tabelle höhere Überschreitungen zugelassen werden.

Das hier zuzulassende Vorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers als Monodeponieabschnitt im Sinne des § 2 Nr. 26 DepV der Klasse I genehmigt. Da es sich bei den für den Monodeponieabschnitt beantragten Abfällen um spezifische Massenabfälle im Sinne des § 2 Nr. 31 DepV handelt, ist die Vorschrift des Anhangs 3 Nr. 2 Satz 4 DepV grundsätzlich anwendbar. Danach müssen die Parameter „Molybdän“ und „Selen“ im Eluat die Zuordnungswerte für Molybdän von $\leq 3,0$ mg/l (3 x

1) und Selen von $\leq 0,15$ ($0,05 \times 3$) einhalten. Untersuchungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Parameter „Molybdän“ und „Selen“ im Eluat die Zuordnungswerte nach Anhang 3 Nr. 2 Satz 4 DepV nicht überschritten haben (vgl. Seite 4 der Stellungnahme der „melchior + wittpohl Ingenieurgesellschaft“ zur geplanten Beseitigung von VERA-Aschen / Filterstaub auf dem neu gebauten Deponieabschnitt (DK I) der Blocklanddeponie vom 26.11.2012 (Stellungnahme zu Molybdän und Selen-Gehalten). Sofern dies auch für zukünftig einzubauendes Material der Fall ist und der Deponiebetreiber nachweist, dass das Wohl der Allgemeinheit durch die Ablagerung nicht beeinträchtigt wird, kann eine Einzelfallzustimmung des Referatsabschnitts Abfallüberwachung jeweils in Aussicht gestellt werden.

Zur weiteren Beurteilung wird auf die Ausführungen der M&P Genova GmbH zur Beseitigung von Aschen aus der Klärschlammbehandlung auf dem neu gebauten Deponieabschnitt (DK I) der Blocklanddeponie, Stellungnahme zu Molybdän- und Selen-Gehalten vom 26.11.2012, Bezug genommen. Danach steht zu erwarten, dass keine Beeinflussung des Bodens und des Grundwassers durch die im Eluat festgestellten erhöhten Anteile an Molybdän und Selen hervorgerufen wird. Aufgrund der chemischen Zusammensetzung des Einlagerungsmaterials und des Lösungsverhaltens von Molybdän und Selen ist zu erwarten, dass es im deponietypischen Milieu zu keiner Erhöhung, sondern eher zu einer Reduzierung der Freisetzung von Molybdän und Selen kommt.

Die Anforderungen an Untergrund und Oberflächenabdeckung sind durch den Planfeststellungsbeschluss erfüllt.

4.2.7 Beteiligung der Behörden

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens wurden gehört:

- hanseWasser Bremen GmbH
- Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Arbeits- und Immissionsschutzbehörde -, Dienstort Bremen
- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
 - Abfallüberwachung,
 - Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung
 - Abwasserbeseitigung, ökologische Regenwasserbeseitigung
 - Verfahrensleitstelle / Leitstelle für Umweltprüfungen / UVP-Leitstelle
 - Naturschutz- und Landschaftspflege

Gegen das Vorhaben wurden keine Bedenken erhoben. Soweit Stellungnahmen abgegeben wurden, sind sie als Einschränkung (zu Ziffer 1. 3: „Nur nach Einzelzustimmung der Abfallüberwachung“), Auflagen und Hinweise in die Plangenehmigung aufgenommen worden.

5. Gesamtabwägung

Die Plangenehmigungsbehörde kann dem Antrag des Umweltbetriebes Bremen unter Anordnung der Hinweise und Nebenbestimmungen gemäß Ziffer 2 dieses Bescheides stattgeben. Dem Vorhaben stehen gesetzliche Versagungsgründe bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen.

Es sind keine öffentlichen oder privaten Belange erkennbar, die gegenüber dem Interesse des Vorhabenträgers an der Realisierung des Vorhabens so schwer wiegen, dass die Planung als unverhältnismäßig zu bewerten wäre.

6. Kostenentscheidung

Für die Erteilung dieser Plangenehmigung werden Kosten in Höhe von 661,25 Euro festgesetzt. Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16.07.1979 (BremGBl. S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.2014 (Brem.GBl. S. 457), in Verbindung mit Nummer 10.1.2 der Anlage zu § 1 der Kostenver-

ordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert am 13.12.2011 (Brem.GBl. 2012, S. 24).

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Gemäß Nr. 10.1.1 des Kostenverzeichnisses Umweltverwaltung (nach Zeit- und Sachaufwand, mindestens 575,00 €)	575,00 €
Erhöhung der Gebühr nach Anmerkung a) Satz 3 zu Ziffer 10.1.1 des Kostenverzeichnisses der Umweltverwaltung um 15 von Hundert (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG)	<u>86,25 €</u>
Summe:	<u>661,25 €</u>

Zahlungsziel und Zahlungsweise richten sich nach der noch zu erstellenden Rechnung. Diese wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt gesondert zugehen. Bitte geben Sie dann bei der Zahlung das Kassenzeichen an.

7. Rechtsbehelfsbelehrungen

a) Rechtsbehelfsbelehrung bezüglich der Plangenehmigung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, zu erheben. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO in Verbindung mit der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Bremen zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind vor dem Oberverwaltungsgericht nur die folgenden Personen und Organisationen zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder
3. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten, oder
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder, oder
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder, oder
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, oder

7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Für das Oberverwaltungsgericht gilt zudem, dass ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten dürfen, dem sie angehören.

b) Rechtsbehelfsbelehrung bezüglich der Kostenentscheidung

Gegen die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Contrescarpe 72, 28195 Bremen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Steggewentz